Tilman Kluge
Gartenstrasse 4A
65812 Bad Soden Ts.

11.7.2013

EINSCHREIBEN

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Postfach 50 60
65040 Wiesbaden

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des BImSchG
Windpark Weilrod, Gemarkung Riedelbach und Cratzenbach - Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen - Antragsteller: ABO Wind AG, Wiesbaden

hier: Initiativeinlassung

Ihr GschZ IV / Wi – 43.2 GB/ABO-WKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich Ihnen folgende Beurteilungsaspekte zur Kenntnis. Vor allem in den Fällen, in denen

- öffentlich rechtliche Belange bzw. dahingehend aufzuarbeitende Defizite (v.a. Landschaftsbildanalyse) per se angesprochen sind bzw.

- es sich um die unmittelbare Gefahrenabwehr handelt,

ist die Information über die anzusprechende Rechtsnorm als solche entscheidend und damit ebenfalls, dass Ihnen die damit im Detail verbundenen einschlägigen Aspekte zur Kenntnis gelangen, nicht aber, dass es sich bei meiner Stellungnahme um eine nicht angeforderte Initiativeinlassung handelt.

A Zusammenfassung

a Vor dem Inkrafttreten einer Regionalplanung, die mit Ausschließlichkeitswirkung Standorte für Windkraftanlagen (Windparks) darstellt, ist dem Eingriffsminimierungs- und

Eingriffsvermeidungsprinzip nicht ausreichend Rechnung zu tragen.

b Es ist zu berücksichtigen, dass die im Abschlussbericht (S.11) enthaltene Angabe, dass der Vergleich zwischen Vogelverluste durch Kollisionen mit WKA einerseits und mit Freileitungen, Sendemasten, Glasscheiben oder insbesondere im Straßen- und Schienenverkehr andererseits wegen der völlig verschiedenen v.a. planungsrechtlichen Qualitäten der Kollisionshindernisse nicht haltbar ist.

c (Hinweis) Eine Prüfung der Belange des Habitatschutzes im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte mangels deren Durchführung nicht. Entsprechende Prüfungsansprüche sind somit vollumfänglich auf das Einzelgenehmigungsverfahren zu übertragen.

d Es fehlen prüffähige Unterlagen zum Brandschutzkonzept: Das Verfahren ist erst dann aus naturschutzrechtlicher Sicht weiterführbar, wenn ein vor allem hinsichtlich der aus naturschutzrechtlicher Sicht ggf. eingriffswirksamen Wegeführung und -beanspruchung nachvollziehbares Brandschutzkonzept vorliegt.

e Es ist Sicherheit für Rückbaukosten iHv 1.195.285 EUR zur Sicherung der bei Betriebsende fälligen Restitution des Landschaftsbildes und der Bodennutzung zu leisten.

Es fehlen prüffähige Unterlagen in Sachen Landschaftsbild: Es sind

- **prognostizierte Sichtbarkeiten der WKA aus einem durch einen Radius von 10 km um den Standort abgegrenzten Gebiet (Anteile des Gebietes, von denen aus die WKA ganz oder teilweise wahrgenommen werden können), vgl. Abb.1 und**

- **anhand dieser Prognosen vorgenommene Aussagen über die standortauswahlbezogene Eingriffsminimierung**

vorzulegen.

Die in der BKompVO bzw. der hessischen KV zwecks Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung heranzuziehenden angegebenen Radien (15 x WKA-Gesamthöhe) können nicht als Maßstab für die (weil von der Bilanzierung völlig unabhängige) vorhergegangene Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung herangezogen werden.

Zudem können hinsichtlich der Eingriffsminimierung weder Landes- noch Bundesexekutive (weil jeden faktisch erwiesenen visuell wirksamen Eingriffsumfängen zuwider) Eingriffsumfänge nicht per RechtsVO zum Großteil (hier um die 90%) schlichtweg als Nicht-Eingriff wegdefinieren.

Vgl. auch Anhang Grafiken A-C

f Es ist materiell nachzuweisen, dass das Verhältnis zwischen der die visuell wahrnehmbare Umgebung beeinflussenden Farbgebung der WKA zum einen und den energiegewinnungs- und luftverkehrssicherheitstechnischen Erfordernissen zum anderen im Sinne der Einpassung der WKA in die Landschaft erkennbar optimiert ist.

g Eine Abschaltung der WKA ist schon bei Erreichen eines entsprechend niedrigen Lufttemperaturwertes und einer gleichzeitig auftretenden Luftmindestfeuchtigkeit, nicht erst bei erfolgtem Eisansatz, erforderlich.

h Es ist zum Schutz von Fledermäusen zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auch dann gegeben ist, wenn ein signifikant erhöhtes Risiko kollisions- bzw. barotraumatabedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird.

i Aufgrund der benannten Zugvogelarten, v.a. Kranich, ist Nachweis darüber zu führen, dass es sich bei dem Standort incl. einer weiter zu bestimmenden Umgebung nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.

Es ist dem Umstand mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen, dass sich im vorliegenden Fall die projektierten WKA in einem Bereich, der als stark frequentiert mit naheliegenden Rastflächen des Kranichs (Hasselbach) anzusehen ist, befindet.

j Es fehlen prüffähige Unterlagen zum nächtlichen Vogelzug: Es sind daher, weil nächtlicher Vogelzug stattfindet, prüffähige Unterlagen über nächtliche Vogelzugbewegungen vorzulegen.

Vgl. auch Grafik D (Anhang)

k Den durch den Zweckverband Naturpark nach §8 KGG zu vertretenden Belangen der Erholungsvorsorge substantiell Rechnung zu tragen. Es ist vor allem nachzuweisen, dass dies auch gesamträumlichen Dimensionen der Erholungsvorsorge, im geographischen Umfang durch die Größe des Naturparkes vorgegeben, gerecht wird.

l Die Begrünung der Freiflächeninseln um die jeweiligen WKA hat im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten mit dem Ziel, hiermit die Wahrnehmung der Hege unbeschadet der Hegepflicht (§2 HessJagdG) zu fördern, zu erfolgen.

Die Störwirkungen sind vom Verursacher anhand nachvollziehbar ausgewählter und abzuarbeitender Parameter darzulegen, so dass dies der Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Störwirkung der WKA und möglicher Förderungen der Hege Kriterien an die Hand gibt, um unter veränderten Umständen qualifizierte Entscheidungen nach §§26 ff. HessJagdG treffen zu können.

m Es ist erforderlich, dass ein Sicherheitsnachweis erfolgt, dass im Havariefall ausströmendes Getriebeöl keinen wasserrechtlich relevanten Schaden anrichten kann.

n Es ist sicherzustellen bzw. ex ante nachzuweisen, dass als Voraussetzung für eine Genehmigung

- **in hinreichender Nähe eine Feuerwehreinheit stationiert ist, die technisch in der Lage ist, Brandereignisse im notwendigen Maße zu kontrollieren,**
- **alle möglichen Orte, an denen ggf. abreißende brennende Rotorblätter in einem Radius von bis zu 500 m aufschlagen könnten und zu nachfolgenden Waldbrandereignissen führen könnten, von Löscheinheiten sicher und schnell erreichbar sind**
- **unbeschadet dessen das Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage, von automatischen Brandlöscheinrichtungen (bei der N-117 für das Containment angegeben) und eines Fail-Safe-Systems nachzuweisen ist.**

o Es ist daher zu gewährleisten, daß die Genehmigung nur erteilt wird, wenn bei bestimmungsgemäßer Betriebsart keine relevanten Tonhaltigkeiten der Windenenergieanlagen gegeben sind oder ein Tonhaltigkeitszuschlag v. 3 dB angesetzt wird.

p Es ist sicherzustellen, daß im Falle von Infraschallemissionen im Umkreis von 20 km keine infraschallsensitive oder -kommunikative Fauna (zu letzterer zählen auch Zoo-Elefanten) bzw. keine Gesundheit der Anwohner beeinträchtigt wird.

q Für die Außenbeleuchtung der WKA (f. Flugsicherung etc.) sind uv-arme Leuchtnittel einzusetzen.

B Im Einzelnen

I Planungs- und Baurecht

I.1.1 Regionaler Planungsaspekt

Vor dem Inkrafttreten einer Regionalplanung, die mit Ausschließlichkeitswirkung Standorte für Windkraftanlagen (Windparks) darstellt, ist dem Eingriffsminimierungs- und Eingriffsvermeidungsprinzip nicht ausreichend Rechnung zu tragen.

Praktisch alle modernen Windkraftanlagen sind raumbedeutsam (OVG Greifswald, Urteil v. 19.1.2001 - 4 K 9/99). Dies gilt insbesondere, wenn sie besonders hoch sind (Anhaltswert für 2001 100m, vgl. VG Weimar, Urteil v. 9.11.2000 - 1 K 654/00), was für Anlagen mit Rotortip-Höhen von 200m als zweifellos anzunehmen ist. Dies gilt insbesondere, wenn sie auf einer Bergkuppe errichtet werden sollen. Damit eine strikte Zielbindung an den Regionalplan eintreten kann, ist eine fachplanungsartige Abwägungsintensität erforderlich. Diesem Anspruch kann umso mehr nicht mit einem isolierten Vorgriff auf eine in fortgeschrittenem Stadium befindliche Regionalplanung genügt werden (vgl. auch VGH München, Urteil v. 22.5.2002 - 26 B 01.2234)

Nur auf regionaler und nicht auf einer niedrigeren Planungsstufe kann daher wegen der nicht nur lokalen Wirkungen von WKA effektiv dafür gesorgt werden, dass entsprechend gezielt über die Region verteilte Windparks eine geringstmögliche Beeinflussung von Natur und Landschaft, dies auch in Relation zum angestrebten Windenergieertrag, bewirken. Da es sich bei der N-117 um eine typische Binnenlandanlage handelt (NORDEX, Nordex Gamma Generation, Anlagentechnik für Wind im Wald, 22. Windenergietage 14.11.2012, Rheinsberg), die durch ein relativ weites Verhältnis von Größe und Energieertrag charakterisiert ist, ist dieser Planungsaspekt von erhöhter Bedeutung (vgl. auch KLUGE, T. : Conflicts between specific “Low Wind Site Runners” and the Investment of Landscape; EWEC Congr. Athen 2006).

Dies gilt auch für eine flächendeckende Minimierung der negativen Beeinflussung der Avifauna und von Fledertieren. Bund und Länder, so auch das Land Hessen als Träger der Regionalplanung, haben für die Artenerhaltung, besonders hinsichtlich besonders geschützter Arten, eine besondere Verantwortung (vgl. auch OVG Koblenz v. 16.03.2006 - 1 A 10884/05). Dieser Verantwortung substantiell zu genügen, steht hinsichtlich der regionalen Minimierung von Auswirkungen der Windenergienutzung über die Regionalplanung noch aus.

Auch wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahme für WKA kaum möglich ist, muss das mit der Einschränkung gelten, dass bei Raumordnungsplänen, denen im Hinblick auf Vorranggebiete für Windenergie eine Abwägung der Belange Windenergie einerseits und Naturschutz andererseits zugrundeliegt, der generelle Aspekt der „klimafreundlichen“ Energiegewinnung gegenüber dem Naturschutz durchzusetzen vermag und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall erteilt werden kann. Voraussetzung ist aber immer, wie einleitend angesprochen, dass eine

abschließende Abwägung in der Regionalplanung tatsächlich und substantiell stattgefunden hat. Wird hingegen die Planung von WKA statt der regionalplanerischen Steuerung der kommunalen Planung überlassen, dann hat in der Regel keine abschließende Abwägung auf Raumordnungsebene stattgefunden. Dann aber überwiegt der Belang der Windenergiegewinnung andere ggf. relevante Belange nicht zwingend.

Zumindest der in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsplan lässt in der aktuellen Planungsphase keine für den ASt positive Ausweisung bzw. Darstellung erkennen, die als ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung (vgl. BVerwG v. 1.7.2010 - 4 C 4.08) anzusehen wäre, was wiederum als im Sinne des §35 Abs.1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehender öffentlicher Belang gewertet werden könnte.

Aufgabe der Regionalplanung wird es auch sein, die Einwirkungen von WKA hinsichtlich der Schutzziele des Naturparkes Hochtaunus zu beurteilen (vgl. II.3.1). Die Eigenart und Schönheit des konkret betroffenen Landschaftsbildes beruht auf seiner Ursprünglichkeit. Eine weit einsehbare Windkraftanlage könnte als technische Dominante in einen schroffen Gegensatz zur natürlichen Landschaft geraten, der nicht durch eine kulturhistorisch vorgegebene Landnutzung entschärft oder wenigsten gemildert wäre. Ob diese Wirkung großräumig ausgeschlossen werden kann, kann ebenfalls nur regionalplanerisch, zumal angesichts des im Antrag auf einen Umkreis von nur 3 km begrenzten Sichtbarkeitsabgleichs, abgeklärt werden (vgl. hierzu auch II.1.2.1). Beeinträchtigen WKA das Landschaftsbild in einem Naturpark erheblich und nachhaltig, so ist dieser Nachteil nicht schon deshalb als ausgeglichen anzusehen, weil die Anlage ggf. zum Schutz des Klimas beiträgt bzw. andere Energieressourcen schont (siehe VGH München, Urteil v. 25.3.1996, 14 B 94.119).

I.1.2 Lokaler Planungsaspekt (Hinweis)

Eine Prüfung der Belange des Habitatschutzes im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte in deren Ermangelung nicht. Entsprechende Prüfungsansprüche sind somit vollumfänglich auf das Einzelgenehmigungsverfahren zu übertragen.

Eine Bauleitplanung (V&E-Plan, B-Plan) liegt nicht vor. Eine Prüfung der Belange des Habitatschutzes i.S.d. § 34 BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.6.2004 (BGBI I S. 1359) zum 20.7.2004) zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB) erfolgte somit nicht. Insoweit konnte nicht bereits im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft werden, ob Schutz- und Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder adaequater Belange auch außerhalb solcher Gebiete beeinträchtigt werden könnten.

I.1.3 Wirkungsvergleiche

Es ist zu berücksichtigen, dass die im Abschlußbericht (S.11) enthaltene Angabe, dass der Vergleich zwischen Vogelverluste durch Kollisionen mit WKA einerseits und mit Freileitungen, Sendemasten, Glasscheiben oder insbesondere im Straßen- und Schienenverkehr andererseits wegen der völlig verschiedenen v.a. planungsrechtlichen Qualitäten der Kollisionshindernisse nicht haltbar ist.

Es ergeht folgende Anmerkung zu dem Abschlußbericht "Flächendeckende Untersuchungen zur 'Lokalisation von Ausschlussflächen für Windkraftnutzung durch Abgrenzung avifaunistisch relevanter Räume' für das Gebiet des Regierungspräsidiums Darmstadt (einschließlich Planungsverband Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main)" der Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland v. November 2004::

Die im Abschlußbericht (S.11) enthaltene Angabe, dass Vogelverluste durch Kollisionen („Vogelschlag") – von Ausnahmen abgesehen (Rotmilan) – vergleichsweise gering seien und weitaus weniger als an Freileitungen, Sendemasten, Glasscheiben oder insbesondere im Straßen- und Schienenverkehr vorkämen, begründet keinen Verzicht auf Vogelschutz im Zuge konkreter - zumal nicht regional abgestimmter (s.o.) - Projekte, zumal deren Standorte im Gegensatz zu vorhandenen Freileitungen, Sendemasten und Straßen (etc.) standortmäßig in Bezug auf Vogel-, Fledermaus- und Landschaftsschutz im Zuge des Genehmigungsverfahrens zumindest begrenzt disponibel sind.

I.2 §35 BauGB

II Naturschutzaspekte

II.1 Eingriffsregelung

II.1.1.1 Eingriff

II.1.1.1.1.1 Brandschutz I (naturschutzrechtliche Aspekte)

Es fehlen prüffähige Unterlagen zum Brandschutzkonzept: Das Verfahren ist erst dann aus naturschutzrechtlicher Sicht weiterführbar, wenn ein vor allem hinsichtlich der Wegeführung und -beanspruchung nachvollziehbares Brandschutzkonzept vorliegt.

Ein Brandschutzkonzept liegt noch nicht vor (vgl. Erklärung 16_01-4).

Da - unabhängig von der hier nicht anstehenden Anwendung feuerwehrfachlicher Beurteilungskriterien - die Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes, v.a. des noch nicht bekannten Wegeplanes, mit Eingriffen in bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein kann, ist der Antrag im Bereich Naturschutz (Eingriffsregelung §§14 ff. BNatSchG) unvollständig. Solche Eingriffe können insbesondere aus der Wegebefestigung und aus im Winter nicht forstwirtschaftlich bedingter Beunruhigung des Wildes resultieren.

Die bestehenden Unterlagen sind daher nicht abschließend prüfbar, zumal insoweit zu bezweifeln ist, dass die Erschließung als Voraussetzung auch für eine Bebauung nach §35 Abs.1 Nr.5 BauGB nachgewiesen ist.

Daher ist abzuwarten, bis diese Voraussetzung tatsächlich und (auch im Sinne der außenbereichsschonenden Flächennutzung, vgl. §35 Abs.5 Satz 1 BauGB, auch §7 Abs.4 Satz 2 HAGBNatSchG) prüffähig vorliegt.

II.1.1.2.1 Eingriffsminimierung

Siehe v.a. II.1.2.1 (Landschaftsbild)

II.1.1.3Ausgleich

II.1.1.3.1 Ersatzzahlung

[wird hier nicht weiter ausgeführt, der festgesetzte Betrag erscheint jedoch im Vergleich zu anderen Großbauvorhaben relativ unterbemessen, was an der im Bereich „Ausgleichsbemessung“ durch die KV verordnete Deckelung der Sichtfelder (nur etwa 10% der Flächen, von denen aus man tatsächlich die WKA noch gut erkennen könnte) liegen mag]

II.1.1.3.2 Rückbaukosten

Es ist Sicherheit für Rückbaukosten iHv 1.195.285 EUR zur Sicherung der bei Betriebsende

fälligen Restitution des Landschaftsbildes und der Bodennutzung zu leisten.

Die Rückbaukosten dienen zum einen der Vermeidung des Verbleibs einer nach Betriebsschluss unzulässigen, weil nicht mehr der privilegierten Nutzung der Windkraft dienenden Baulichkeit. Sie dienen zum anderen der Entlastung des Landschaftsbildes durch Beseitigung eines wie v.g. nicht privilegierten und damit auch naturschutzrechtlich nicht tragbaren Objektes im Außenbereich (vgl. auch BVerwG v. 21. November 2000 - 4 B 36.00, s.a. §7 Abs.4 Satz 2 HAGBNatSchG). Die Rückbaukosten sind aufgrund der speziellen Norm des §35 Abs.5 BauGB baurechtlich zu sichern, auch wenn dies gleichermaßen naturschutzrechtlich zu begründen wäre.

Sie liegen lt. Angaben des Herstellers bei 170.755 EUR pro WKA, das ergibt bei 7 Anlagen Rückbaukosten von 1.195.285 EUR. Diese Kosten entstehen zunächst vollumfänglich. Der Hersteller bringt darauf folgende Verkaufserlöse zum Abzug. Dies ist unzulässig, weil die Abnahme der Materialien durch Dritte zu dem in 20 Jahren terminierten Zeitpunkt nicht garantiert ist, was aber eine Voraussetzung für eine den Rückbausicherungszielen des §35 Abs.5 BauGB genügende Verbindlichkeit der Aussagen des Antragstellers über mögliche Verkaufserlöse wäre. Denn §35 Abs.5 BauGB verlangt eine Sicherung der tatsächlich zu erwartenden kompletten Rückbaukosten. So muss es ohne besagte Abnahmegarantie Sache des ASt bleiben, die Rückbauaufwendungen dann, wenn sie konkret fällig werden, ggf. durch Verkaufserlöse wie beschrieben zu kompensieren.

Inwieweit die ggf. an die Grundstückseigentümer geleisteten Sicherheiten für den Fall, dass diese der eingangs genannten Summe v. 1.195.285 EUR entsprechen, mit einem Vorbehalt erstattet werden könnten, dass dies auch der Zustimmung der nach §35 Abs.5 zuständigen Behörde bedarf, wird hier nicht weitergehend erörtert.

II.1.2 Schutzgüter

II.1.2.1 Landschaftsbild (Schutzgut §14 BNatSchG)

II.1.2.1.1 Geogr. Beurteilungsumfang

Es fehlen prüffähige Unterlagen: Es sind

- **prognostizierte Sichtbarkeiten der WKA aus einem durch einen Radius von <u>10 km</u> um den Standort abgegrenzten Gebiet (Anteile des Gebietes, von denen aus die WKA ganz oder teilweise wahrgenommen werden können), vgl. Abb.1 und**

- **anhand dieser Prognosen vorgenommene Aussagen über die standortauswahlbezogene Eingriffsminimierung**

vorzulegen.

Diese Anforderung ist unabhängig vom eingangs beschriebenen Anspruch an eine regionale Eingriffsminimierungsstrategie, hier über den RegFNP, gegeben.

Lt. Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP, Kap. 3.3.5.2) seien für Landschaftsbildveränderungen durch bis zu 200 m hohe WKA im Prinzip keine Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen denkbar. Dies ist unzutreffend.

Die Privilegierung nach §35 Abs.1 Nr.5 BauGB löst keine grundsätzliche Zulässigkeit der benannten Vorhaben aus (vgl. BVerwG v. 19.6.1991 - 4 C 11.89 - BRS 52 RNr. 78), vielmehr ist dies auch an eine suffiziente Einpassung des Vorhabens in den Außenbereich gebunden. So können WKA nicht nur im Prinzip so angeordnet werden, dass sie unter Berücksichtigung mit der Entfernung abnehmender optischer Wirkkraft eine möglichst geringe Gesamtwirkung gemessen über die Fläche ausüben, von der sie gesehen werden können.

Zu berücksichtigende betroffene Einzelnutzungen (auch Belange des Denkmalschutzes) sind speziell abzuarbeiten. Dies ist nachvollziehbar gegen die ökonomischen Belange der Windenergienutzung abzuwägen.

Im LBP wird weiter unterstellt, die Erhebungen vor Ort hätten keinen Bedarf an solchen minimierenden Maßnahmen. Dem ist entgegenzustellen, dass es für eine standort- wie objektbezogene Eingriffsminimierung wie beschrieben aufgrund der gesetzlichen Vorgaben immer einen Bedarf gibt, dessen Abarbeitung substantiell zu belegen ist.

Hinsichtlich der Kompensationsumfänge beschränkt sich diese Abarbeitung weitgehend auf die Berechnung einer Ersatzzahlung in den durch die BKompVO vorgegebenen räumlichen Limits in einem Radius von - bei der N-117 - 3km. Es steht hier nicht zur Erörterung an, inwieweit Eingriffe, deren Wirkungen auf Entfernungen von über 10 km feststellbar sind, hinsichtlich der Abgabenberechnung auf Radien von 3 km reduziert werden können.

Hinsichtlich der Eingriffsminimierung kann die BKompVO jedoch trotz der durch sie materiell unverhältnismäßig eingeschränkten Berechnungsgrundlage für eine Ersatzzahlung nicht - analog dazu - dafür herangezogen werden, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Frage nach einem Ausgleich noch nicht stellt, anzulegende Eingriffsminimierungsmaßnahmen nach Maßgabe der tatsächlichen Wirkfelder unterbleiben zu lassen. Nicht ohne Grund hat der Landesgesetzgeber auch im HAGBNatSchG keinen Negativkatalog, der bestimmte Eingriffstatbestände ggf. zum Nicht-Eingriff erklärt, aufgestellt. Dies wäre im vorliegenden Fall auch unzulässig, wie es der regelmäs-

sige Fakt ist, daß man WKA im Umkreis von 10 km sieht, auf den die Eingriffsminimierung deshalb auch aufgrund bundesrechtlicher Eingriffsvermeidungs- und minimierungsvorschrift abzustellen ist..

So beeinflussen auch die hier beantragten WKA Wirkfelder in Radien um die 10 km (incl. Gr. Feldberg, der in der Entfernung die 10 km geringfügig überescheitet). Eine Unverhältnismäßigkeit im Sinne eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot ist sowohl wegen der tatsächlichen Sichtbarkeit von 200m hohen WKA von Flächen aus einem 10km-Umkreis als auch wegen der vorliegenden effektiv anwendbaren und über viele Jahre bewährten und weiterentwickelten IT-Unterstützung „WindPro“ (dem Planungsbüro PGNU ausweislich des LBP, vgl. Grafik-Quellen, vorliegend) auszuschließen.

Siehe hierzu Grafiken A-C, Abb.1-3 (alle in Anhang 1)

Es fehlen dementsprechend prognostizierte Wahrnehmbarkeiten der WKA bezogen auf die Flächen in einem durch einen um den Windparkstandort geschlagenen Radius von 10 km abgegrenzten Gebiet (Grafik C) und anhand dieser Prognosen vorgenommene Aussagen über die standortauswahlbezogene Eingriffsminimierung. Diese Prognosen und deren Auswertungen sind nachzuholen. Vorher ist keine abschließende Aussage darüber möglich, ob dem Gebot der Eingriffsminimierung Rechnung getragen wurde.

II.1.2.1.2 Farbanpassung

Es ist materiell nachzuweisen, dass das Verhältnis zwischen der, die visuell wahrnehmbare Umgebung beeinflussenden Farbgebung der WKA zum einen und energiegewinnungs- und luftverkehrssicherheitstechnischen Erfordernissen zum anderen im Sinne der Einpassung der WKA in die Landschaft erkennbar optimiert ist.

Im Vergleich zu den in Ziff. 5.2 der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen idF v. 29.4.2007 vorgesehenen Farbtönen (Verkehrsweiß oder Verkehrsorange bzw. Verkehrsrot iVm Grauweiß, Achatgrau oder Lichtgrau) weisen auch andere Farbtöne die im Interesse der Luftverkehrssicherheit gebotene Farbhelligkeit auf. Daher ist über eine im Sinne des Eingriffsminimierungsgebotes optimierte Farbgestaltung Nachweis zu führen. Für die entsprechende Farbgestaltung ist ggf., wenn dies nicht exakt mit Belangen der europäischen und internationalen Vorgaben (ICAO) einherginge, die formal erforderliche Abweichung zu beantragen. Ergäbe sich v.g. Divergenz aber nicht, wird davon ausgegangen, dass, wenn keine Beeinträchtigung des Flugverkehrs zu befürchten ist, die WKA-Hersteller gestalterisch flexibel vorgehen können. Dies betrifft auch ein Ineinanderfließen geringer Farbabstufungen auf einem Objekt (v.a. Turm), was ein monolithisches Erscheinungsbild mildern kann. Die Lage der WKA im Wald erfordert keine opti-

sche Anpassung des unteren Turmbereiches in die Landschaft durch Farbgebungen analog der "grünen Socke" (Enercon).

II.1.2.2 Erholungswert

II.1.2.2.1 Eiswurf

Eine Abschaltung der WKA ist schon bei Erreichen eines entsprechend niedrigen Lufttemperaturwertes und einer gleichzeitig auftretenden Luftmindestfeuchtigkeit, nicht erst bei erfolgtem Eisansatz, erforderlich.

Der Taunus ist gerade im Winter ein von Wanderern einschließlich Skiwanderern stark frequentiertes Erholungsgebiet. Diese Klientel ist vor vermeidbaren Gefahren zu schützen. Eisabriß von WKA-Rotorblättern zählt nicht zu den waldtypischen Gefahren im Sinne des §14 BWaldG.

Es ist unzureichend, wenn die WKA erst bei Eisansatz an den Rotorblättern abgeschaltet werden. Denn bei Eisansatz haben sich bereits ausreichend große Eiscluster an einem Flügel gebildet, die bei einem Abflug zumal bei Rotortipgeschwindigkeiten von über 200 km/h für Menschen gefährlich werden können. Eine Abschaltung ist daher bereits erforderlich, wenn ausreichend niedrige Temperatur und hohe Luftfeuchtigkeit Eisansatz fördern.

Dem Unterzeichner ist zudem bekannt, dass Nordex dem Vernehmen nach eine Laminatheizung an Rotorblättern einsetzen kann, die im Gegensatz zu dem von einem Unternehmen aus Aurich angebotenen System nicht die v.a. im Rotortip-Bereich gegebenen Nachteile einer Heizung nahezu des gesamten Rotorblattes aufweist (Aussage v. NORDEX bei der DETECT-Tagung London 12.-14.2. 2013). Es ist daher unverständlich, warum gerade in einem im Fall Weilrod anzusprechenden Schwachwindläufersektor mit besonders großen Rotorblattdimensionen ein solches System nicht zum Einsatz kommt.

Nach Maßgabe der v.g. Kriterien ist im Falle einer fehlenden, wirksamen Rotorblattheizung eine Abschaltung der WKA bei entsprechend erreichten Temperatur- und Luftfeuchtigkeitslimits erforderlich. Eine Abschaltung erst bei Eisansatz schließt ein Eisabrißrisiko zu Lasten der öffentlichen Sicherheit hingegen nicht aus.

II.1.2.2.2 Tonhaltigkeit

Der Betreiber der WKA muß sicherstellen, dass der genehmigte Betrieb einschließlich etwaiger Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit eingehalten wird.

Es ist daher zu gewährleisten, daß die Genehmigung nur erteilt wird, wenn bei bestimmungsgemäßer Betriebsart, einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe über Boden und bei nicht mehr als 95 % der Nennleistung keine relevanten Tonhaltigkeiten der Windenenergieanlagen gegeben sind.

Oder es ist im Falle einer bei Emissionsmessungen im Nahbereich nach der Technischen Richtlinie FGW gemessenen Tonhaltigkeit von 4 ein Tonhaltigkeitszuschlag von 3 dB ab einer Entfernung von 300 m für die Immis- sionsprognose anzusetzen. Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel muß dabei unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensgrenze aller Unsicherheiten (insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung) den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 90% einhalten.

Fälle von relevanten Tonhaltigkeiten sind bekannt. So müssen - auch gerichtlich festgestellt (OLG München v. 14.8.2012 - 27 U 3421/11 & 27 U 50/12, letzinstanzlich bestätigt durch BGH v. 5.7.2013) beim Windrad Kienberg auf einem Jurahügel bei Rennertshofen drei dB zur gemessenen Schallbelastung adiert werden. Beim Windpark Westerbelmhusen erfährt aus gleichem Grunde im Repoweringt-Verfahren in der IST-Analye eine Enercon E-40/5.40 einen 3 dB Aufschlag (vgl. Gutachten Ingenieurgemeinschaft Sass & Koll, zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Brunsbüttel, „Repowering Westerbelmhusen“ S.13, Albersdorf Stand 06.03.2012).

II.2 Artenschutz

II.2.1Fledermäuse

Es ist zum Schutz von Fledermäusen zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist auch dann gegeben ist, wenn ein signifikant erhöhtes *Risiko* kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird.

Das Tötungsverbot ist auch bei Fledermäusen individuen- und nicht populationsbezogen. Die Gefährdung des Bestandes bzw. des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist nicht erforderlich (vgl. VG Halle v. 24.03.2011 - 4 A 46/10 - Rn. 45). Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist gegeben, wenn ein signifikant erhöhtes *Risiko* kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht wird (dto. Rn. 33). Hierbei ist ein Grenzwert i.S. einer bestimmten Zahl von Todesopfern pro Jahr und Anlage, der überschritten werden müßte, damit ein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter oder durch Barotraumata verursachter Verluste von Einzelexemplaren vorliegt, nicht erforderlich (dto. Rn. 41).

Fledermäuse sind nicht in der Lage, die erreichten Flügeltip-Geschwindigkeiten von >300 km durch ihre spezifische Sensorik rechtzeitig zu erkennen. Dem Vernehmen nach hat das Leipnitz Institut für Wildtierforschung eine Mortalitätsrate von ~ 200.000 p.a. ermittelt. Diese Verluste können unbeschadet des Verlustets der betroffenen Individuen im Einzelnen empfindliche Lücken in die Populationen reißen. Die Reproduktionsraten von Fledermäusen betragen nur ein bis zwei Jungtiere p. a. , so daß sich eine Fledermauspopulation von zusätzlichen Verlusten nur sehr langsam, wenn überhaupt, erholen kann. Die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt, dass entgegen der Behauptung, dass bei großen WKA die Mortalitätsrate von Fledermäusen sinken würde, die Zahl verunglückter Tiere überdurchschnittlich ansteigt. Dies ist besonders bedeutsam, da die Inanspruchnahme Waldflächen, wie auch im vorliegenden Fall, immer wieder im Fokus planerischer Aktivitäten steht.

WKA müssen in Deutschland ab einer Bauhöhe von >100m mit einer Tag- und Nachtbefeuerung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ausgestattet sein. Dies erfolgt mit weißem oder rotem Blitzlicht. Sehr große Windenergieanlagen werden zusätzlich am Turm der Anlage in einer Höhe ab 45m durch rote Dauerbeleuchtung gekennzeichnet. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche Gefahr für Fledermäuse. Um v.a. weiße Beleuchtungen, es sei denn, aus die Abstrahlung ist arm an UV-Bestandteilen, ziehen Insekten an. Diese bilden wiederum die Hauptnahrung von Fledermäusen. Ein zusätzliche Anziehungskraft für Insekten besitzen Windenergeianlagen aufgrund der auftretenden Wärmeabgabe, bedingt durch die Reibungswärme der rotierenden Teile sowie der Generatorabwärme. Fledermäuse werden durch diese Beutetierdichte angelockt. Die Gefahr ergibt sich weniger am Maschinencontainment selbst, als in den von den Rotorblättern durchkreuzten Anflugbereichen der Fledermäuse.

II.2.2 Avifauna

II.2.2.0 Faktisches Vogelschutzgebiet

Aufgrund der benannten Zugvogelarten, v.a. Kranich, ist Nachweis darüber zu führen, dass es sich bei dem Standort incl. einer weiter zu bestimmenden Umgebung nicht um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt.

Von den zuständigen Stellen sind Gebiete auszuwählen, in denen relativ zu den übrigen Flächen regelmäßig auftretende Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten am besten zu schützen sind. Entscheidend ist die ornithologische Wertigkeit, die nach quantitativen und nach qualitativen Kriterien zu bestimmen ist. Zu bewerten sind Artenvielfalt und Anzahl der das Gebiet frequentieren-

den Exemplare und auch die Bedrohung und Empfindlichkeit der Spezies. Unter dem Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL stehen auch diejenigen Gebiete, die nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie förmlich unter Vogelschutz hätten gestellt werden müssen, aber nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet und unter Schutz gestellt worden sind. Wird ein solches faktisches Vogelschutzgebiet durch ein Projekt, hier Errichtung eines Windparks, über Maß beeinträchtigt, ist dieses Projekt unzulässig. Eine Beeinträchtigung ist dabei nicht erst dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung der Erhaltungsziele der VRL im Gebiet unmöglich oder unwahrscheinlich wird, sondern kann schon bei einer Gebietsverkleinerung zugunsten des Projektes, seien es WKA oder eine Straße, angenommen werden. Vgl. auch OVG Niedersachsen v. 10.04.2013 - 1 KN 33/10.47. Die Gebiete, die nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, unterliegen somit offenkundig weiterhin der Regelung des Artikels 4 Absatz 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie (vgl. auch Tenor EuGH v. 7.12.2000 - C-374/98 Nr.48).

II.2.2.0.1 Verschlechterungserwägungen

Daß durch bestimmte Einrichtungen lokal begrenzte Vergrämungen stattfinden könnten, sind Erwägungen (vgl. LPB), die in den Unterlagen (v.a. dto.) zu keinen prüffähigen Endresultaten führen. Und selbst wenn Vergrämungen stattfänden, ginge dies qualitativ und quantitativ zu Lasten der bestehenden Habitatstrukturen (Habitatflächenverkleinerung, s.o.), was somit konkret qualitativ und quantitativ anzugeben wäre.

Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte, volle Funktionserhalt avifaunistischer Habitate im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht schon dann nach wie vor gegeben, wenn die WKA keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt (vgl. auch BVerwG v. 18.03.2009 - 9 A 39/07 - Rn. 67). Wenn also dem in seinem Brutrevier ansässigen Rotmilan aufgrund der WKA-Installation keine weiteren geeigneten Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stünden oder nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden könnten (CEF-Maßnahmen), wäre der WKA-Standort grundsätzlich ungeeignet.

FFH-relevante Arten (vgl. Fauna Flora Habitat Richtlinie 92/43 EWG – FFH-RL) sind hierbei im Sinne eines Verschlechterungsverbotes zu behandeln unabhängig davon, ob ein FFH-Gebiet vorliegt oder nicht (vgl. Tenor EuGH v. 10.1.2006 – C 98/03). Denn die FFH-RL gibt den EU-Mitgliedsstaaten den Schutz bestimmter Arten vor, die als „streng geschützt“ in Anhang IV aufgelistet sind. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten gem. Art. 12 FFH-RL zu schützen.

Defizite zu Lasten FFH-relevanter Qualitäten sind nicht als durch die errechnete Ersatzzahlung kompensiert anzusehen.

II.2.2.1 Vogelzug

Es ist dem Umstand mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen, dass sich im vorliegenden Fall die projektierten WKA in einem Bereich, der als stark frequentiert mit naheliegenden Rastflächen des Kranichs (Hasselbach) anzusehen ist.

Nicht jeder einfache Vogelzug kann privilegierten Vorhaben der Windenergienutzung entgegenstehen. Vielmehr bedarf es dazu eines Vogelzuggeschehens überdurchschnittlichen Umfangs, da ansonsten in Hessen respektive im Hochtaunuskreis teilweise die Errichtung von WKA fast flächendeckend ausgeschlossen wäre. Dies aber würde dem mit §35 Abs.1 Nr.5 BauGB verfolgten legislativen Willen widersprechen.

Im vorliegenden Fall befinden sich die projektierten WKA aber in einem Bereich, der als stark frequentiert mit naheliegenden Rastflächen des Kranichs anzusehen ist. Aus den im LBP angegebenen Zahlen ergibt sich, dass in dem hier maßgeblichen Bereich ein relevanter Vogelzug stattfindet. Siehe auch Grafik D (Anhang 1). Hierbei besteht fachlicher Konsens, dass v.a. über dem Hintertaunus keine Nord-Süd-Zugrichtung dominiert, sondern eine Nordost-Südwest-Zugrichtung, wobei der Zug im Korridor differenziertere Kurse aufweist (z.B. nördl. Hundstadt von Osten kommend, am Naunstädter Kreuz Südschwenk und über Laubach weiter Richtung Höhenrücken bei Hasselbach,....; vgl. Vogelzugdarstellung im Genehmigungsverfahren Fa. WHS Erzhausen f. 2 WKA GE 1,5 sl nördlich Hundstadt).

Dieser Umstand kann

a dem Vorhaben als öffentlicher Belang i.S. von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Dabei wird an anderer Stelle (OVG Koblenz wie v.g.) davon ausgegangen, dass bereits zwei WKA, selbst wenn sie z.B. (unbeschadet erheblicher ökonomischer Nachteile) zu Vogelzugzeiten abgeschaltet werden könnten, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelzuges führen können. Untersuchungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (RhPf) vom 13. Oktober 2005 (zum Rechtsstreit wie v.g.) gehen davon aus, dass bei den Vögeln Irritationen und ein deutliches Ausweichverhalten stattfinden kann, was auch letztlich zum Verlust von Rastflächen führen kann. Insbesondere könnten Beeinträchtigungen des Durchzugsgeschehens nicht ausgeglichen werden, wobei für vorüberfliegende Durchzügler zudem keine Gewöhnung angenommen werden kann.

b nicht etwa zu einer strikten Ablehnung des in Rede stehenden Vorhabens führen, begründet jedoch eine intensivere Befassung mit nicht auszuschließenden konkreten Konfliktsituationen.

Das beantragte Projekt befindet sich auch in großräumiger Sicht im Bereich des Flugkorridors, der sich von Nordosten nach Südwesten über Mittelhessen zieht (Grafik D).

Die Rechtsprechung geht auch davon aus, dass außerhalb von Hauptvogelzuglinien nicht zwingend die Zulässigkeit eines WKA-Vorhabens folge. Denn zum einen stellte sich auch hier die Frage, ob durch die damit verbundenen Störwirkungen, etwa in Gestalt eines Kollisionsrisikos oder der Belastung der Arten durch Ausweichmanöver (vgl. auch OVG Lüneburg v. 12.11.2008 - 12 LC 72/07) und dergleichen, auf den Erhaltungszustand der Arten nachteilig eingewirkt würde.

II.2.2.1.1 Nächtlicher Vogelzug

Es fehlen prüffähige Unterlagen: Es sind prüffähige Unterlagen über nächtliche Vogelzugbewegungen vorzulegen.

Der nächtliche Vogelzug ist zwingend zu analysieren, sei es zur Ermittlung spezifischer Daten oder zum nachgewiesenen Ausschluß nächtlichen Vogelzuges (vgl. auch GAUTHREAUX, S. A. jr., Suggested Practices for Monitoring Bird Populations, Movements and Mortality in Wind Resource Areas, Clemson University, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver/Col 1994). Zwar kann nicht jeder einfache Vogelzug die Errichtung von WKA verhindern, sondern nur ein Vogelzuggeschehen überdurchschnittlichen Umfangs (vgl. OVG Koblenz NuR 2010, S. 350-353, Fortf. v. OVG Koblenz, Urt. v. 2.2.2006 -1 A 11312/04.OVG). Ein solcher Umfang ist hier aber z.B. hinsichtlich des Kranichs (Grus Grus) gegeben. Eine ex ante Annahme, nachts würden Vögel, hier v.a. die v.g. im LBP angeführten Kraniche, regelmäßig in einer Höhe fliegen, die eine Kollision mit WKA nicht in Frage kommen lässt, wäre aus tatsächlichen Gründen unzulässig.

Denn gerade Windstärken, die zu nächtlichen Rotorbewegungen führen, lassen Zugvögel auf einem tieferen Level fliegen, als es wie v.g. als regelmäßig eingehalten angesehen werden kann.

Die (daher notwendigen) Ermittlungen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Hierzu gehört die Erfassung mit Radar (vgl. u.a. HARMATA, A. R., K. M., et al., Using marine surveillance radar to study bird movements and impact assessment,Wildlife Society Bulletin 27, S.44–52, 1999), klassischerweise mit Militär oder Schiffsradar und inzwischen mit speziell für die Vogelfluganalyse konzipierten Instrumenten, z.B. S-Band Radar (TracScan Horizontal Surveillance & X-Band Radar (VerCatVertical Altitude or TracScan Horizontal Surveillance, Fa MARS, Plano Texas), Merlin

Radar Systems (De Tect, Panama City, Florida), mit Infrarotgeräten sowie mit die Artenbestimmung unterstützender Tonaufzeichnung. Radargeräte können um die 10 fach höhere Vogelquantitäten erfassen, als es bei visueller Beobachtung möglich wäre. Da die Geräte nicht nur für einen Einsatz benötigt werden, wird mit der Forderung nach der Analyse des nächtlichen Vogelzuges auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. Übermaßverbot entsprochen.

II.2.2.2 Einzelne Arten

II.2.2.2.1 Rotmilan

Bei der Beurteilung eines WKA-Vorhabens nach §35 BauGB fällt erheblich ins Gewicht, dass auch ohne die Annahme eines faktischen Europäischen Vogelschutzgebiets (79/409 EWG – VA-RL) negative Auswirkungen für die Erhaltung der Art Rotmilan zu befürchten sind, wenn die Windkraftanlagen errichtet und in Betrieb genommen werden (vgl. EuGH wie v.g.). Von diesen Auswirkungen ist anzunehmen, dass sie ein aus der Sicht des Artenschutzes erhebliches Ausmaß erreichen können. Dies ergibt sich zum einen aus der dichten Besiedelung des betroffenen Landschaftsraums mit Brutplätzen des Rotmilans und zum anderen aus dessen artspezifischem Verhalten, speziell auch gegenüber Windkraftanlagen (vgl. auch OVG Koblenz v. 16.03.2006 - 1 A 10884/05). Ein signifikantes Tötungsrisiko besteht auch dann, wenn sich keine Horste im Tabubereich befinden (werden), aber innerhalb des Prüfbereiches wesentliche Nahrungshabitate liegen (vgl. auch VG Kassel v. 15.06.2012 – 4 K 749/11)

II.2. ff.

[auf weitere avifaunistische Aspekte wird nicht eingegangen]

II.3 Schutzgebiete

II.3.1 Naturpark

Den durch den Zweckverband Naturpark nach §8 KGG zu vertretenden Belangen der Erholungsvorsorge substantiell Rechnung zu tragen. Es ist vor allem nachzuweisen, dass dies auch gesamträumlichen Dimensionen der Erholungsvorsorge, im geographischen Umfang durch die Größe des Naturparkes vorgegeben, gerecht wird.

Ein Naturpark und dessen Erholungs- und Besucherkoordinationsziele müssen zwar eine besonders hohe Gewichtung in einem Abwägungsprozess erhalten, entfalten jedoch keine Ausschlußwirkung

per se. Vielmehr sind die konkreten Erholungsfunktionen zu beachten (vgl. VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 15.02.2002, 4 G 4722/01(3)).

Hierbei kommt es im Falle des Naturparkes Hochtaunus auch nicht darauf an, dass sich die Rechtsprechung auf den Schutz der Kernzonen von Naturparks konzentriert (vgl. auch OVG Koblenz v. 05.09.2006 - 8 A 10343/06.OVG). Denn der Naturpark Hochtaunus ist weniger konzentrisch, also incl. einer Kernzone, als vielmehr linear von Süd nach Nord in Taunusvorland, Taunuskamm, Hintertaunus gegliedert. Letzterer ist vor allem durch die "stille Erholung" geprägt. Dieser Aspekt ist durch die Raumordnung bislang nicht im gebotenen Umfang abgearbeitet worden. Er wäre dementsprechend im vorliegenden Einzelfall zu behandeln, wobei jedoch in Frage gestellt bliebe, ob damit den den gesamten Naturpark abdeckenden Belangen der großräumigen Erholungsvorsorge ohne Kenntnis eines Gesamtkonzepts für die Windenergienutzung Rechnung getragen werden könnte.

III Wald

IV Jagd

Die Begrünung der Freiflächeninseln um die jeweiligen WKA hat im Benehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten mit dem Ziel, hiermit die Wahrnehmung der Hege unbeschadet der Hegepflicht (§2 HessJagdG) zu fördern, zu erfolgen.

Die Störwirkungen sind vom Verursacher anhand nachvollziehbar ausgewählter und abzuarbeitender Parameter darzulegen, so dass dies der Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Störwirkung der WKA und möglicher Förderungen der Hege Kriterien an die Hand gibt, um unter veränderten Umständen qualifizierte Entscheidungen nach §§26 ff. HessJagdG treffen zu können.

Die Förderung der Hege ohne Berücksichtigung der ohnehin gegebenen Hegepflicht ist in der anderweitigen Störung der Wahrnehmung dieser Pflicht durch die WK begründet. Die Herstellung des Benehmens betrifft insbesondere die Auswahl von Saatgutmischungen, Teilaufforstungen und Positionierung von Heckenabschnitten. Der Betreiber übernimmt die Kosten der Pflege der entstandenen Wildäsungs- und Deckungsflächen in diesem Bereich.

Es ist von den nach §26 Abs.2 HessJagdG zuständigen Jagdbehörden ein Abschussplan nach § 21 Abs. 2 BJagdG auf der Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften getrennt nach Wildart, Geschlecht und natürlichen Altersstufen festzusetzen. Dabei sind die Abschussergebnisse der

letzten drei Jagdjahre ohne zugelassene Planüberschreitung und die forstlichen Gutachten über die Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu berücksichtigen. Hierbei muss es Aufgabe des Verursachers sein, durch seine WKA bewirkte Änderungen der Verbiss- und Schälschadensbelastung der Waldvegetation und die Lebensraumverhältnisse des Wildes zu qualifizieren. Dies ist genügend dadurch begründet, dass zum einen solche Änderungen in hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und die Fa. ABO Wind an anderer Stelle analoge Beteiligungen der Jagdausübungsberechtigten und die Übernahme von Pflegemaßnahmen vorgenommen hat (vgl., N.N., Don Quichote gegen die Windräder, Halali Magazin Nr. 2/12, Kempen 2012). §26 Abs.1 Satz 6 HessJagdG bleibt unberührt.

V Gewässerschutz

Die Getriebekühlung ist über einen Öl/Luft-Kühlkreislauf mit gestufter Kühlleistung realisiert. Die Getriebelager und Verzahnung werden kontinuierlich mit gekühltem Öl versorgt. Das Getriebeöl übernimmt neben der Schmierung auch die Kühlung des Getriebes.

Pro Anlage ist mit einer Menge von 550 l Getriebeöl zu rechnen. In der Nähe liegende Quellgebiete (vgl. auch Lagepläne) erfordern es, dass ein Sicherheitsnachweis erfolgt, dass ausströmendes Getriebeöl keinen wasserrechtlich relevanten Schaden anrichten kann.

Hierbei ist es unerheblich, dass mit einer größeren Gefahrenquelle in Form des äußerst dünnflüssigen Hydrauliköls aus diversen Stellmotoren (Pitch, Azimut,…) nicht mehr in früheren Umfängen zu rechnen ist, da diese typenübergreifend fast komplett durch Elektromotoren substituiert wurden. Öle in den Hydrauliksystemen, z.B. auch für Bremssysteme können durch den hohen Druck in den Hydraulikleitungen bei Beschädigung als konzentrierter Abfluß, aber auch fein vernebelt sowie ggf. unter hoher Temperatur austreten. Aber auch heißes Getriebeöl weist eine ausreichend niedrige Viskosität auf, um am Mastfuß ins Erdreich einzudringen bzw. z.B. durch Regenereignisse in umgebende Bodenhorizonte eingespült zu werden.

VI Brandschutz

Es ist sicherzustellen bzw. ex ante nachzuweisen, dass als Voraussetzung für eine Genehmigung in hinreichender Nähe eine Feuerwehreinheit stationiert ist, die technisch in der Lage ist, Brandereignisse im notwendigen Maße zu kontrollieren.

Ebenfalls ist sicherzustellen, dass alle möglichen Orte, an denen ggf. abreißende brennende Rotorblätter in einem Radius von bis zu 500 m aufschlagen könnten und zu nachfolgenden Waldbrandereignissen führen könnten, von Löscheinheiten sicher und schnell erreichbar

sind.

VI.1 Abbrennenlassen

Es ist zwar üblich, dass man schon aufgrund der Problematik der Wasserversorgung keine umfassende Löschmaßnahme durchführt, sondern die WKA „kontrolliert abbrennen“ lässt.

Dennoch aber muss eine Feuerwehreinheit fachlich die Begleitumstände beherrschen, z.B. durch Kenntnis der Abbrandprodukte von Epoxidharz etc., wozu auch Blauäure u.a.m. gehören kann (vgl. Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Drs. 14/3419 v. 20.9.2004 – Brandgefahren und Windenergiekonverter; Drs. 14/3611 v. 25.11.2004 – insbes. S. 4 zu Frage 3 a) cc). Im Brandfall verlieren die Rotorblätter aufgrund der starken Erwärmung ihre Festigkeit, so dass Teile des Rotors oder der gesamte Rotor herunter fallen können. Soweit sich der Rotor weiter dreht, können die herabfallenden Teile auch weggeschleudert werden. Wegen der damit verbundenen Waldbrandgefahr bzw. der Gefahr eines sich weiter ausdehnenden durch brennende Rotorblätter bereits verursachten Waldbrandes ist ein Abbrennen-Lassen von abgerissenen Rotorblättern im Wald keinesfalls ins Kalkül zu ziehen.

Letzteres gilt unabhängig davon, dass WKA regelmäßig und erst recht im Wald eine automatische Brandmeldeanlage enthalten sollen und drüber hinaus mit automatischen Feuerlöschanlagen (vgl. jew. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Leitfaden für den Brandschutz von Windkraftanlagen, VdS 3523:2008-07-01) und einem Fail-Safe-System auszustatten sind.

Öle aus Hydrauliksystemen können bei Beschädigung aufgrund des hohen Druckes fein vernebelt austreten., was zur explosionsartigen und durch automatische Brandschutzsysteme nur begrenzt angreifbaren Brandausweitung führen kann.

VII Geräuschemissionen

VII.1 Tonhaltigkeit

Siehe **II.1.2.2.2**

VII.2 Infraschall

Es ist sicherzustellen, daß im Falle von Infraschallemissionen im Umkreis von 20 km keine infraschallsensitive oder -kommunikative Fauna (zu letzterer zählen auch Zoo-Elefanten)

bzw. keine Gesundheit der Anwohner beeinträchtigt wird.

Dies gilt auch und besonders dahingehend, daß abzuklären ist, ob speziell der bodengetragene Infraschall auf Feldhasen, Kaninchen oder den mittlerweile unter Artenschutz stehenden Feldhamster unmittelbar schädliche Auswirkungen hat.

WKA erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen. Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Dies sagt aber nichts darüber aus, ob Infraschall dennoch auf den jew. Menschen negativ wirkt, weil es nicht Voraussetzung für eine Schadeinwirkung auf einen Menschen ist, daß er die Ursache, vor allem als Teil eines Mixes aus spürbaren und nicht spürbaren Faktoren, spürt (Röntgenstrahlen, Infrarot, Feinstaub,….)

Zu berücksichtigen ist der Frequenzbereich von 8 Hz bis 100 Hz. Es ist aus v.g. Gründen in Frage zu stellen, ob für mögliche Belästigungen des Menschen die spezifische Wahrnehmungsschwelle des Menschen maßgeblich sein kann, auch wenn sie in der Norm (TA Lärm) dargestellt ist. Im übrigen geht diese Norm nicht auf die naturschutzrechtlichen Belange, also v.a. auf Auswirkungen von Infraschall auf wildlebende Tiere, ein.

Mit freundlichen Grüßen

(Tilman Kluge, Dipl. Ing. agr.)

Anhang

Fotos und Grafiken

Abb.1 Sichtbarkeit von WKA über 8,5 km (HG LRA - Karben Kloppenheim) 2x DEWIND 62, 2x VESTAS V90

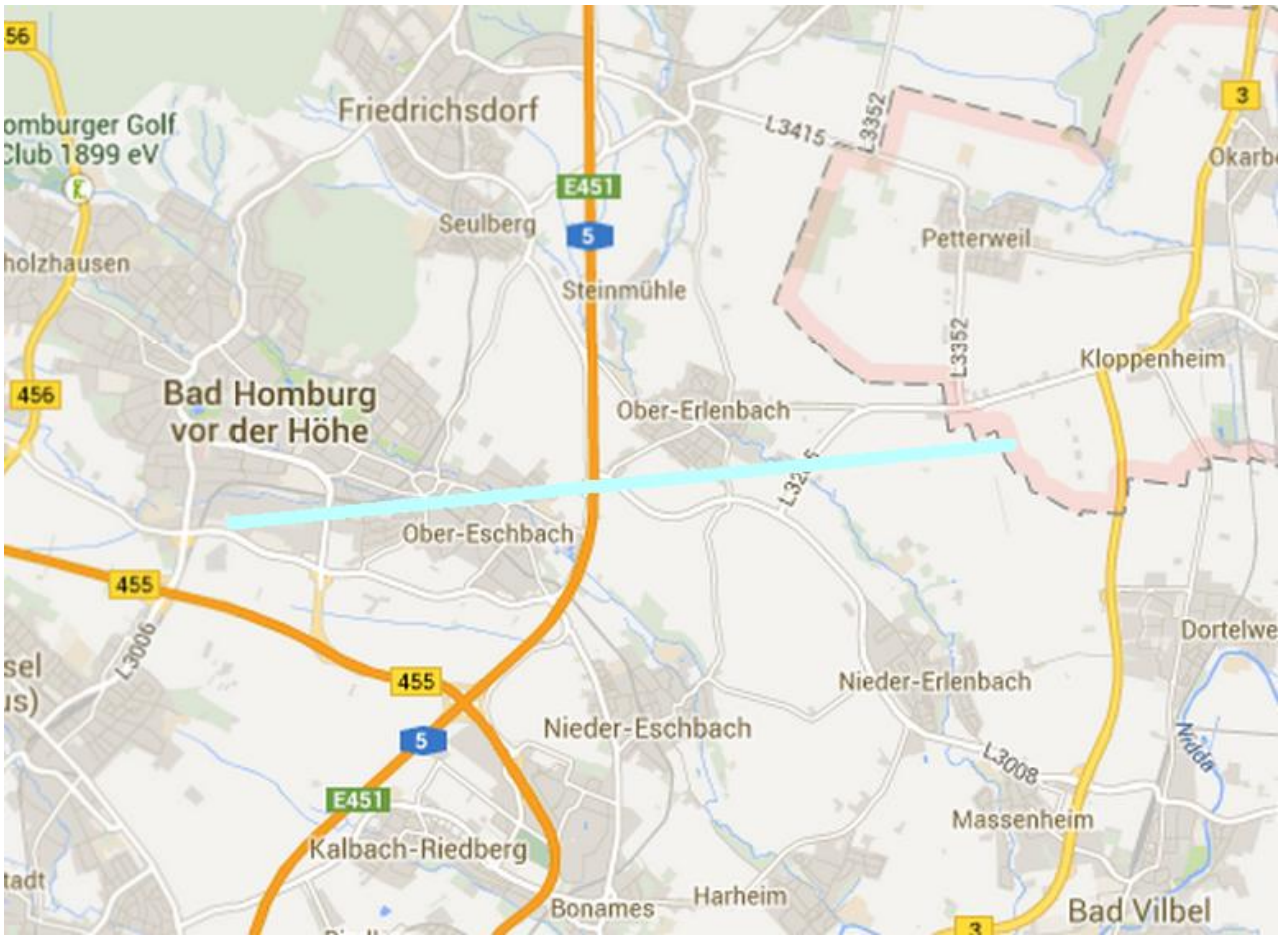

Grafik A zu Abb.1

Abb.2 Sichtbarkeit von WKA über 2,5 km (HG Ober-Erlenbach L3412), Inventar vgl. Abb.1

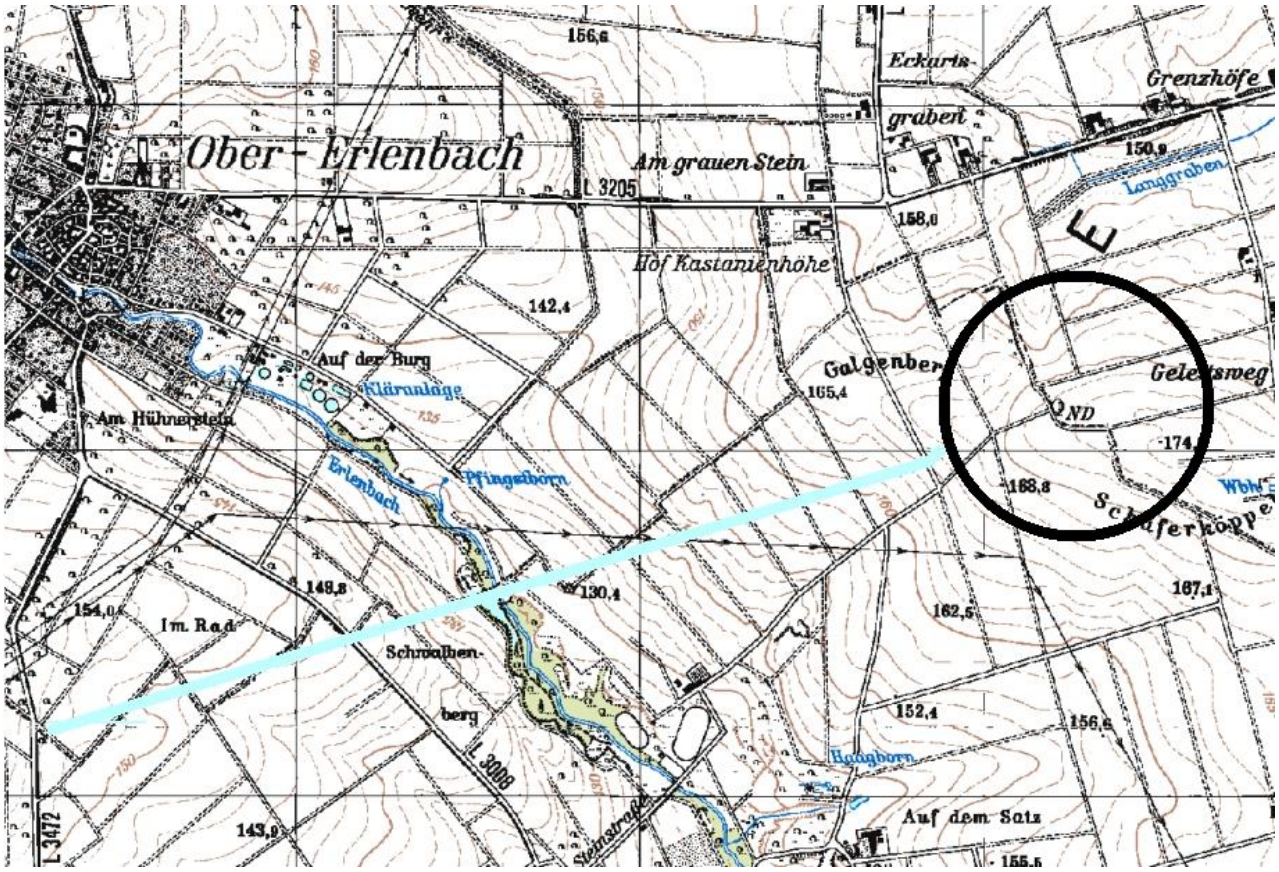

Grafik B zu Abb.2

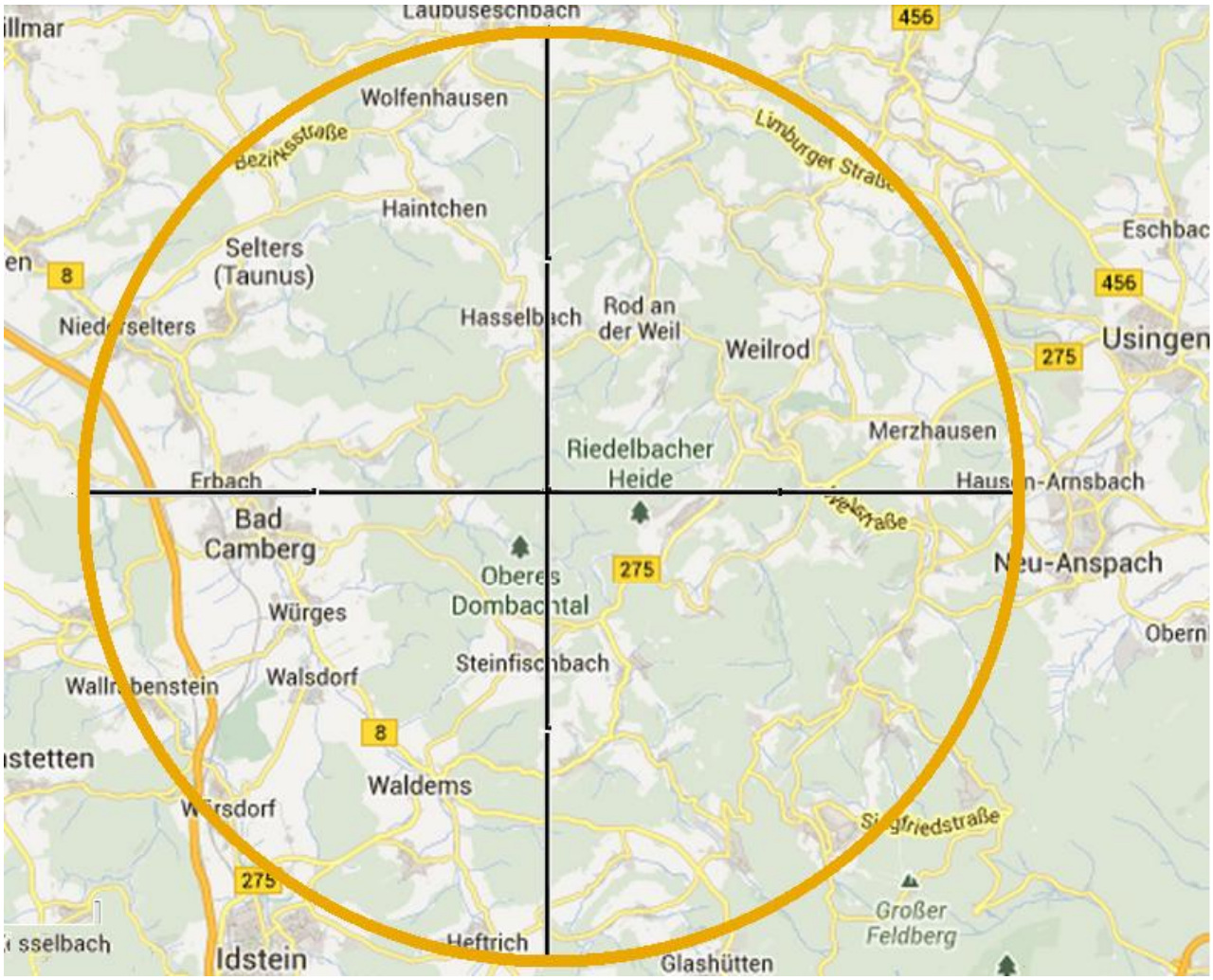

Grafik C 10km Radius um Standort Riedelbach

Grafik D Vogelzugrichtung Kranich Überflug HTK (Grundkarte: Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen, PNL Hungen, Juli 2012; Blaueinträge T. Kluge, Bad Soden Juni 2013)